

Hessen kulturell neu eröffnen: Richtlinie zur Förderung des kulturellen Angebots durch Arbeitsstipendien

1. Förderziel, Förderzweck

Die Hessische Kulturstiftung gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung aus Mitteln des Landes Hessen Arbeitsstipendien zur Ermöglichung künstlerischen Schaffens, Förderung kreativer Arbeitsprozesse und Entwicklung künstlerischer Konzepte trotz der COVID 19 – Pandemie.

Bereits vor der schrittweisen Wiedereröffnung der Kultureinrichtungen in Hessen wird die Arbeit an Werken und Konzepten gefördert, die der Öffentlichkeit in digitaler oder anderer geeigneter Form präsentiert werden können. Dadurch soll bereits in dieser Phase ein Beitrag zu einem wahrnehmbaren und attraktiven Kulturangebot geleistet und die Arbeit der Kulturschaffenden gestärkt werden.

Zugleich soll für die darauffolgende Phase der schrittweisen Wiedereröffnung eine Grundlage geschaffen werden, auf der Kunstwerke und innovative Projekte und Ideen für die Wiederöffnung entstehen.

Ein Anspruch auf Förderung durch ein Stipendium besteht nicht. Die Hessische Kulturstiftung ist bei der Vergabe der Stipendien an die verfügbaren Haushaltsmittel gebunden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Arbeiten an bereits begonnenen oder neuen Werken und Präsentationskonzepten aus allen Bereichen der Kunst einschließlich aller damit verbundenen Kosten wie z.B. Material. Dies beinhaltet beispielsweise Publikationen in Wort und Schrift, musikalische und gestalterische Werke, Filme, Performances und Auftritte. Umfasst sind aber auch wegweisende und innovative Konzepte und Ideen für die Präsentation in der Zeit ab der schrittweisen Wiedereröffnung der Kultureinrichtungen wie etwa die Transformation von analogen in digitale Formate.

3. Empfänger und Stipendienvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Kulturschaffende aller künstlerischen Sparten mit einer vor dem 11. März 2020 begonnenen und fortgeführten Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (Wort, Bildende und Darstellende Kunst, Musik) und einem ebenfalls vor dem 11. März 2020 gegründeten Erstwohnsitz Hessen. Ein Verlegen des Erstwohnsitzes außerhalb Hessens vor dem 31.12.2020 kann zu einer teilweisen oder vollständigen Rückzahlungspflicht führen.

4. Art und Höhe der Arbeitsstipendien

Die Vergabe der Arbeitsstipendien erfolgt durch die Hessische Kulturstiftung gemäß VV Nr. 12 zu § 44 LHO.

Im Fall einer positiven Entscheidung über den Antrag wird das Stipendium auf Grundlage eines Stipendienvertrages zwischen Hessischer Kulturstiftung und Antragsteller*in als nicht rückzahlbarer Zuschuss i.H.v. 2.000 € zu Beginn des projektierten Vorhabens als Einmalzahlung zur Verfügung gestellt (Ausnahme von Nr. 7.2 und 7.3 der VV zu § 44 LHO).

Die Förderung erfolgt für eine Projektdauer von maximal drei Monaten ab Unterzeichnung des Stipendienvertrages durch die Kulturstiftung.

5. Verfahren

Für die Antragstellung wird ab dem 01. Juni 2020 ein Online-Formular auf der Homepage der Hessischen Kulturstiftung bereitgestellt. Antragsschluss ist der 15. September 2020.

Der Antrag muss die folgenden Informationen enthalten:

- Nachweis des Erstwohnsitzes (Personalausweis / aktuelle Meldebescheinigung),¹
- Nachweis über eine vor dem 11. März begonnen und fortbestehende Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (einschließlich Mitgliedsnummer),
- Skizze des begonnenen oder geplanten Werkes oder Präsentationskonzeptes.

¹ Erforderlich zum Nachweis von Identität und Erstwohnsitz sind nur die folgenden Angaben: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Erstwohnsitz, Nummer und Gültigkeitsdauer des Ausweisdokuments. Weitere darauf enthaltende Informationen sind für die Bearbeitung nicht erforderlich und können unkenntlich gemacht werden.

Zur Beschleunigung des Verfahrens erklären die Antragsteller*innen bereits mit der Antragstellung ihre Zustimmung zu dem auf der Homepage veröffentlichten Stipendienvertrag im Fall einer positiven Entscheidung der Kulturstiftung über den Antrag.

Antragsteller*innen verpflichten sich mit der Antragstellung zur Erstellung einer Dokumentation. Diese soll möglichst in einem digitalen Format zur Verfügung gestellt werden; alternativ dazu kann ein Sachbericht vorgelegt werden. Für den Fall, dass Werke der Öffentlichkeit in einem digitalen Schaufenster präsentiert werden sollen, räumen die Stipendiaten der Hessischen Kulturstiftung und dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst die Verwendung ihrer Dokumentation zu diesem Zweck kostenfrei ein. Im Übrigen verbleiben die Rechte bei den Urheberinnen und Urhebern.

Für die Gegenzeichnung des Stipendienvertrags, Auszahlung und Prüfung der Verwendung der Stipendienmittel sowie im Fall einer ggf. erforderlichen Rückforderung der Stipendien durch die Hessische Kulturstiftung kommen sinngemäß die §§ 48 – 49 a HVwVfG sowie die §§ 23, 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Anwendung. Der Hessische Rechnungshof ist gemäß §§ 89, 91, 100 LHO zur Prüfung berechtigt.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Mehrfachanträge, andere Förderprogramme

Um mit den vorhandenen Mitteln möglichst viele Projekte fördern zu können, wird im Rahmen der Stipendienförderung nur ein Projektantrag pro Antragsteller*in zugelassen. Voraussetzung für die Vergabe eines Stipendiums ist, dass für den Förderzeitraum von der Kulturstiftung oder anderen Institutionen keine analogen Stipendienförderungen oder weiteren Förderungen für denselben Zweck des Stipendiums gewährt werden.

Eine bereits bestehende oder beantragte Förderung aus einem anderen Programm der Hessischen Landesregierung, des Kulturfonds Frankfurt RheinMain, der Hessischen Kulturstiftung oder anderer öffentlicher Mittelgeber schließt eine Förderung grundsätzlich nicht aus.

6.2 Datenschutz

Für die Abwicklung des Stipendiums und des Stipendienvertrages ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Antragsteller*innen gemäß Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO erforderlich; es erfolgt eine Information gemäß Art. 13 DSGVO.

Die Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts sind für alle an der Abwicklung des Verfahrens beteiligten Personen und Stellen verbindlich.

6.3. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01. Juni 2020 in Kraft.

Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.